

Schleusungskriminalität

Bundeslagebild 2021

Gemeinsames Lagebild des Bundeskriminalamts und der Bundespolizei

Schleusungskriminalität 2021

FÄLLE UND TATVERDÄCHTIGE - SCHLEUSUNG GESAMT



3.811 Fälle (+22,7 %)

3.301 Tatverdächtige (+19,3 %)

FÄLLE UND TATVERDÄCHTIGE - GEM. § 96 AUFENTHG



3.628 Fälle (+21,1 %)

3.016 Tatverdächtige (+17,2 %)

FÄLLE UND TATVERDÄCHTIGE - GEM. § 97 AUFENTHG



183 Fälle (+66,4 %)

285 Tatverdächtige (+46,9 %)



Weiterhin starker Anstieg illegaler Migration auf Zentralmediterraner Route.

Ostroute insbesondere aufgrund der durch Belarus staatlich gelenkten illegalen Migration von herausragender Bedeutung.



Täter/Täterinnen agieren professionell, dynamisch und flexibel.



Stark angestiegene Anzahl an Behältnisschleusungen, insbesondere über Staaten der Balkanregion. Geschleuste sind weiterhin lebensbedrohlichen Gefahren ausgesetzt.



Die transnationale Vernetzung der Tätergruppierungen erfordert die Fortsetzung der polizeilichen Zusammenarbeit mit den Behörden in Herkunfts-, Transit- und Zielstaaten von Schleusung.

Inhaltsverzeichnis

1	Vor	bemerkung4			
2	Migration und Schleusung nach Europa			4	
	2.1 2.2		itions- und Schleusungsrouten ion an den deutschen Grenzen		
3	Darstellung der Kriminalitätslage7				
	3.1	Straftaten und Tatverdächtige		7	
		3.1.1	Fälle und Tatverdächtige – Schleusung Gesamt	7	
		3.1.2	Fälle und Tatverdächtige gem. § 96 AufenthG – Einschleusen von Auslände		
		3.1.3	Fälle und Tatverdächtige gem. § 97 AufenthG – Einschleusen mit Todesfolg		
			gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen	•	
	3.2	Bezüge zur Organisierten Kriminalität10		10	
4	Detailbetrachtungen10				
	4.1	Modus Operandi – Behältnisschleusung10			
	4.2 Modus Operandi – Unerlaubte Einreise/unerlaubter Aufenthalt mit dem Zie Beschäftigung			llegalen	
				12	
5	Ges	Gesamtbewertung			

1 Vorbemerkung

Das Bundeslagebild Schleusungskriminalität 2021 stellt die wesentlichen Entwicklungen im Phänomenbereich in Deutschland dar und wird gemeinsam vom Bundeskriminalamt und der Bundespolizei verfasst.

Es basiert auf statistischem Zahlenmaterial der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), der Polizeilichen Eingangsstatistik (PES) der Bundespolizei und den im Rahmen eines kontinuierlichen Monitorings durch die beteiligten Sicherheitsbehörden gewonnenen schleusungsrelevanten Erkenntnissen. Darüber hinaus beschreibt das Bundeslagebild sowohl Schleusungsrouten als auch besondere Modi Operandi.

Die jüngste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH-Urteil¹ aus Januar 2021) im Zusammenhang mit der Unerheblichkeit des individuell verfolgten Aufenthaltszwecks nimmt - in Bezug auf die Einschleusung von Personen mit Ziel der Arbeitsmigration - Einfluss auf die Arbeit der Ermittlungsbehörden (nähere Ausführung siehe Ziffer 4.2).

Des Weiteren sind grenzüberschreitende polizeiliche Kooperationen und die internationale Rechtshilfe mit anderen Staaten von großer Bedeutung.

2 Migration und Schleusung nach Europa

2.1 MIGRATIONS- UND SCHLEUSUNGSROUTEN

Im Jahr 2021 wurden 200.120² unerlaubte Grenzübertritte³ (Ein- und Ausreisen) über die EU-/Schengen-Außengrenzen erfasst (2020: 125.223, +59,8 %). Dies stellt den höchsten Jahreswert seit 2018 dar.

Nachdem das Jahr 2020 im Zuge der Eindämmung der COVID-19-Pandemie europaweit von einem Rückgang der Anzahl registrierter unerlaubter Einreisen, Aufenthalte und gestellter Asylanträge geprägt war, führte die teilweise Entspannung bis hin zur Aufhebung weltweiter Reiserestriktionen wieder zu einem deutlichen Anstieg der illegalen Migration in 2021.

Im Berichtsjahr bestätigte sich erneut, dass die illegale Migration über die EU-/Schengenaußengrenze hauptsächlich sowohl über die Zentralmediterrane Route nach Italien als auch über die Westmediterrane Route, einschließlich Atlantik-Route⁴, nach Spanien erfolgt. Die meisten illegalen Grenzübertritte wurden auf der Zentralmediterranen Route registriert, wobei Libyen wiederum als Hauptabfahrtsstaat von Nordafrika nach Europa genutzt wurde. Darüber hinaus stiegen die Überfahrten auf dem Seeweg aus der Türkei nach Italien gegenüber 2020 signifikant an. Die Anzahl der registrierten Ankünfte an den spanischen Küsten entsprach in etwa der des Vorjahres.

¹ BGH, Urteil vom 26.01.2021 – 1 StR 289/20. Näheres hierzu siehe S. 13.

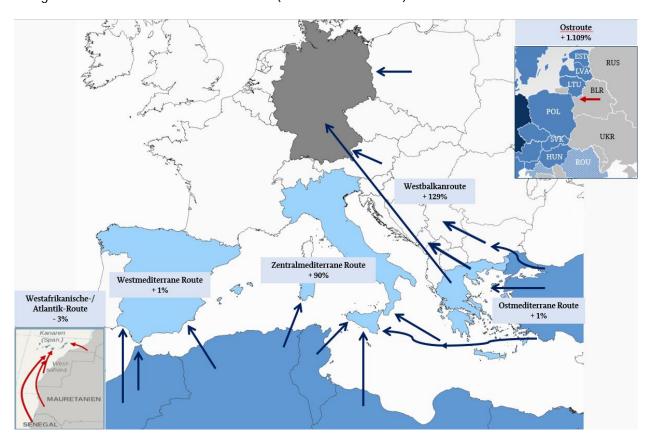
² Quelle: Frontex Annual Risk Analysis (ARA) 2021.

³ Unerlaubte Grenzübertritte können sowohl Ein- als auch Ausreisen sein. Darüber hinaus kann diese Angabe Mehrfachzählungen enthalten.

⁴ Frontex bezeichnet den Seeweg von der Westküste Afrikas zu den Kanarischen Inseln als "Westafrikanische Route", während die EU-Kommission diese als "Atlantik-Route" ausweist.

Die Anzahl festgestellter unerlaubter Einreisen über die Ostmediterrane Route belief sich auf dem Vorjahresniveau, wobei sich die Anzahl der Neuankünfte in Griechenland im Vergleich zum Vorjahr halbierte, während sie sich in Zypern verdoppelte. Unabhängig vom Ankunftsgeschehen in Griechenland stiegen die Feststellungszahlen in einigen Staaten der Balkanregion, z. B. in Serbien und Bosnien-Herzegowina, im Jahr 2021 wieder an.

Festgestellte unerlaubte Grenzübertritte (Ein- und Ausreisen)



Die Ostroute⁵, die in den Vorjahren nahezu bedeutungslos für die illegale Migration in die Europäische Union (EU) war, gewann im zweiten Halbjahr 2021 an großer Bedeutung. Im Zuge politischer Differenzen mit der EU begann Belarus seine Grenzschutzaktivitäten zu reduzieren und das Visaregime für potenzielle Migranten/Migrantinnen im Transit nach Westeuropa zu erleichtern. Als Folge dessen konnten mehrere tausend Personen innerhalb kürzester Zeit auf dem Luftweg über verschiedene Drehkreuze bzw. mit Charterflügen direkt nach Belarus gelangen, um von dort unerlaubt weiter in die EU einzureisen. Zunächst war die litauisch-belarussische, kurzzeitig die lettisch-belarussische und schließlich vorrangig die polnisch-belarussische Landgrenze betroffen.

2.2 SITUATION AN DEN DEUTSCHEN GRENZEN

Die bundespolizeilichen Gesamtfeststellungen an den deutschen Grenzen stiegen nach Erleichterung des Reiseverkehrs infolge der Aufhebung von im Kontext der COVID-19-Pandemie verhängter (Reise-)Restriktionen deutlich an. Die 57.637 festgestellten unerlaubten Einreisen im Jahr 2021 entsprachen gegenüber dem Vorjahr (35.435) einer Zunahme um 62,7 %.

⁵ Ostroute: Route bei unerlaubtem Grenzübertritt der EU-Außengrenzen zu Russland, Belarus und Ukraine.

⁶ Quelle: Polizeiliche Eingangsstatistik der Bundespolizei (PES).

Bei den fünf häufigsten wegen unerlaubter Einreise festgestellten Nationalitäten handelte es sich um Staatsangehörige Iraks (10.336), Afghanistans (9.503), Syriens (8.102), der Türkei (2.532) und Albaniens (1.982). Allein die registrierten Staatsangehörigen aus dem Irak, Afghanistan und Syrien bildeten mit einer Gesamtzahl von 27.941 in etwa die Hälfte aller grenzpolizeilich festgestellten unerlaubt eingereisten Personen. Gleichzeitig nahmen die Feststellungszahlen der Personen aus diesen drei Staaten im Vergleich zu den Vorjahren erheblich zu.

Brennpunkte der festgestellten unerlaubten Einreisen und Schleusungen nach Deutschland auf dem Landweg waren im Jahre 2021 die Grenzen zu Österreich, Polen und Tschechien. Bei einer um 22,9 % auf 12.596 gestiegenen Anzahl an Feststellungen (2020: 10.253) lag der Fokus vornehmlich an der Grenze zu Österreich. Gleichwohl kam es in den Monaten September bis November 2021 aufgrund der staatlich gelenkten unerlaubten Migration aus Belarus kurzzeitig zu einer Verlagerung des Schwerpunktes an die polnische Grenze.

Im Oktober 2021 hatte die Anzahl an Schleusungen – bedingt durch die illegale Migration über Belarus – ihren Jahreshöchststand.

Im Verlauf des Jahres 2021 hatte die Sekundärmigration⁷ von Personen, denen bereits ein internati-

onaler Schutzstatus in Griechenland zuerkannt worden war, wesentliche Auswirkungen auf die Migrationslage. Der dabei genutzte Modus Operandi "Weiterreise auf dem Luftweg von Griechenland nach Deutschland mit dem Ziel einer erneuten Asylantragstellung" war deutlich überrepräsentiert. Rund 11.500 Personen wurden an deutschen Flughäfen, im Rahmen der Binnengrenzfahndung an den Landgrenzen sowie im Inland festgestellt. Hierbei handelte es sich vorrangig um afghanische, irakische und syrische Staatsangehörige. Da dieser Personenkreis über echte Reisedokumente sowie griechische Aufenthaltstitel/Schutzstatus verfügte, war der Tatbestand

Griechenland als zentraler Ausgangspunkt für Sekundärmigration, insbesondere auf dem Luftweg

der unerlaubten Einreise nach aktueller Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH)⁸ weitestgehend nicht erfüllt.

Bei intensivierten Maßnahmen unterhalb der Schwelle wiedereingeführter Grenzkontrollen - insbesondere an der Landgrenze zu Polen - wurden im Jahr 2021 insgesamt rund 11.200 unerlaubt eingereiste Personen erfasst, die der illegalen Migration über Belarus zuzuordnen waren. Bei diesen handelte es sich vornehmlich um irakische und syrische, aber auch jemenitische und iranische Staatsangehörige.

Belarus: hybride Bedrohung durch staatlich gesteuerte illegale Migration in die EU

Erneut standen die Behältnisschleusungen im Fokus der Ermittlungsbehörden. Bei dieser Tatbegehungsweise werden die Geschleusten regelmäßig in einer für den Personentransport nicht vorgesehenen Art und Weise befördert und dabei einem erheblichen Risiko für Leib oder Leben ausgesetzt.

⁷ Der Begriff "Sekundärmigration" bezeichnet die Wanderung von Migranten, einschließlich Flüchtlingen und Asylbewerbern, die aus unterschiedlichen Gründen aus dem Land, in dem sie zuerst eingereist sind, abwandern, um Schutz oder dauerhaft Neuansiedlung (Niederlassung) anderswo zu suchen; Quelle: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/EMN/Glossary/emn-glossary2.pdf?__blob=publicationFile&v=6.

⁸ BGH, Urteil vom 26.01.2021 – 1 StR 289/20.

3 Darstellung der Kriminalitätslage⁹

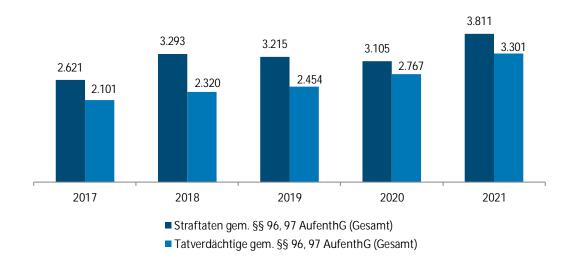
3.1 STRAFTATEN¹⁰ UND TATVERDÄCHTIGE

3.1.1 Fälle und Tatverdächtige – Schleusung Gesamt -> §§ 96, 97 AufenthG

Anstieg der Fall- und Tatverdächtigenzahlen um ca. ein Fünftel

Im Jahr 2021 stieg sowohl die Anzahl der Fälle im Bereich des Einschleusens von Ausländern gem. §§ 96, 97 AufenthG insgesamt (+22,7 %) als auch die der Tatverdächtigen (+19,3 %) um rund ein Fünftel an.

Gesamtzahl der Schleusungsdelikte und der Tatverdächtigen gem. §§ 96, 97 AufenthG¹¹



3.1.2 Fälle und Tatverdächtige gem. § 96 AufenthG – Einschleusen von Ausländern

Die Fallzahl im Bereich des Einschleusens von Ausländern gem. § 96 AufenthG (Einschleusen von Ausländern) stieg im Jahr 2021 um 21,1 % an.

Anzahl der Fälle gem. § 96 AufenthG gestiegen

Bezüglich des Grundtatbestands – der Anstiftung und Beihilfe zur unerlaubten Einreise oder zum unerlaub-

ten Aufenthalt – sowie der Auslandstaten¹² gem. § 96 Abs. 1 und 4 AufenthG, stieg die Anzahl der Fälle gegenüber dem Vorjahr um 17,3 %.

⁹ Die im Kapitel 3 "Darstellung der Kriminalitätslage" genannten Zahlen basieren auf der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS).

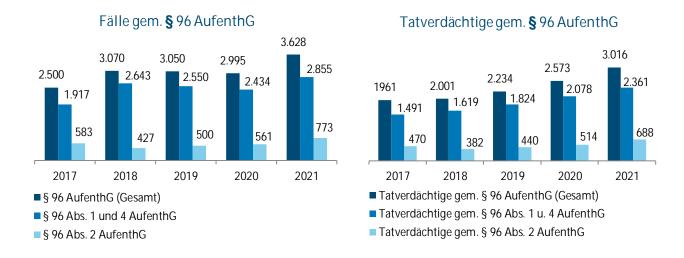
¹⁰ Vgl. BLB Schleusungskriminalität 2020, S. 8 – Rechtsgrundlagen gem. §§ 96, 97 AufenthG.

¹¹ Straftaten PKS-Schlüssel 725200 und 725400.

¹¹ Sog. Auslandstaten gem. § 96 Abs. 1 und 4 AufenthG sind speziell gelagerte Fälle, die europaweite Schleusungen betreffen. Hier kann das deutsche Recht angewandt werden, obwohl die Tat nicht auf deutschem Hoheitsgebiet stattfand.

Im Bereich des gewerbs- oder bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern gem. § 96 Abs. 2 AufenthG war ein Anstieg um 37,8 % zu verzeichnen.

Bei Straftaten gem. § 96 AufenthG wurden im Berichtsjahr 17,2 % mehr Tatverdächtige als im Vorjahr registriert. Der Anstieg spiegelte sich sowohl bei Straftaten gem. § 96 Abs. 1 und 4 AufenthG (+13,6 %) als auch bei jenen gem. § 96 Abs. 2 (+33,9 %) wider. ¹³

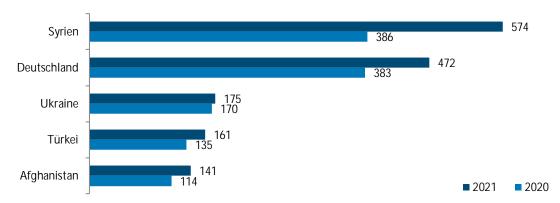


Wie in den Jahren zuvor, war der Anteil der Tatverdächtigen beim Einschleusen von Ausländern gem. § 96 AufenthG mehrheitlich männlich (88,6 %). Der Schwerpunkt lag bei den zwischen 25- und unter 40-Jährigen (47,8 %), gefolgt von den 40- bis unter 60- Jährigen (35,1 %).

Bei den deutschen Tatverdächtigen war im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg um 23,2 % zu verzeichnen. Daneben wurden 2.544 nichtdeutsche Tatverdächtige (2020: 2.190; +16,2 %) bei den Straftaten gem. § 96 AufenthG erfasst - Anteil an der Gesamtzahl der Tatverdächtigen: 84,4 %; (2020: 85,1 %). Die meisten nichtdeutschen Tatverdächtigen waren syrische Staatsangehörige (22,6 %). Bei diesen wurde im Vergleich zum Vorjahr auch der deutlichste Anstieg registriert (+48,7 %).

¹³ Aufgrund der speziellen Zählweise der PKS kommt es bei der Gesamtzahl der Tatverdächtigen nach § 96 AufenthG und der Gesamtzahl der nachgeordneten PKS-Schlüssel teilweise zu Abweichungen (Echttatverdächtigenzählung).

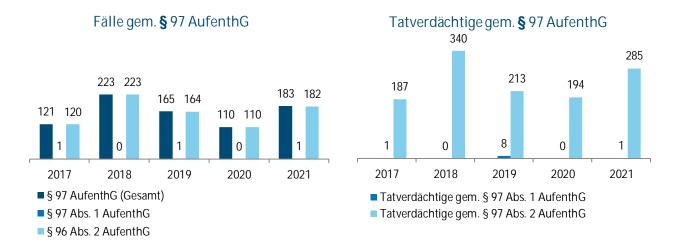
Staatsangehörigkeiten der Tatverdächtigen gem. § 96 AufenthG 14



3.1.3 Fälle und Tatverdächtige gem. § 97 AufenthG – Einschleusen mit Todesfolge; gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen

Beim gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusen sowie beim Einschleusen mit Todesfolge gemäß § 97 AufenthG setzte sich die seit 2015 tendenziell rückläufige Entwicklung nicht fort. Ganz im Gegenteil – im Vergleich zum Vorjahr war hier sogar ein Anstieg der Fallzahl um 66,4 % zu verzeichnen. Es handelte sich bis auf einen Fall ausschließlich um Fälle des gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens gemäß § 97 Abs. 2 AufenthG.

Gem. § 97 AufentG wurden im Jahr 2021 insgesamt 46,9 % mehr Tatverdächtige als im Vorjahr registriert.



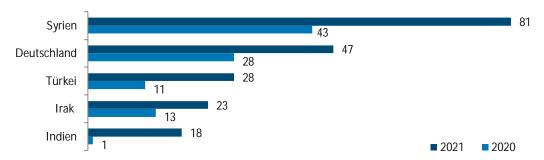
Im Jahr 2021 waren 87 % (2020: 83 %) der Tatverdächtigen beim Einschleusen von Ausländern gem. § 97 AufenthG männlich. Annähernd die Hälfte der Tatverdächtigen war zwischen 25 und 40 Jahre alt (49,5 %), gefolgt von den 40- bis unter 60-Jährigen (28,8 %).

Beim Einschleusen von Ausländern gem. § 97 AufenthG stieg die Anzahl der deutschen Tatverdächtigen – auf vergleichsweise niedrigem Niveau absoluter Zahlen – im Vergleich zum Vorjahr deutlich an. Zudem wurden insgesamt 238 nichtdeutsche Tatverdächtige registriert (2020: 166 Tatverdächtige; +43,4 %). Ihr Anteil an allen Tatverdächtigen (83,5 %) sank gegenüber dem Vorjahr (2020: 85,6 %) geringfügig. Am häufigsten traten dabei syrische Staatsangehörige (34 %) in Erscheinung. Ihre Anzahl hat sich gegenüber 2020 nahezu verdoppelt.

¹⁴ Berücksichtigt wurden alle Herkunftsstaaten mit mind. 50 Tatverdächtigen.

Schleusungskriminalität | Bundeslagebild 2021

Staatsangehörigkeiten der Tatverdächtigen gemäß § 97 AufenthG¹⁵



3.2 BEZÜGE ZUR ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT (OK)¹⁶

Die Anzahl der im Jahr 2021 in Deutschland registrierten OK-Gruppierungen mit Hauptbetätigungsfeld im Bereich der Schleusungskriminalität sank um 29,5 % auf 43 (2020: 61)¹⁷.

Die meisten registrierten Schleusungsgruppierungen mit Bezug zur OK wurden durch deutsche Staatsangehörige dominiert¹⁸ (2021: 12, 2020: 16 OK-Gruppierungen), gefolgt von syrischen (5 Gruppierungen), rumänischen, türkischen und vietnamesischen Staatsangehörigen (je 3 Gruppierungen).

OK-Gruppierungen, die im Bereich der Schleusungskriminalität aktiv sind, erlangten im Berichtsjahr den polizeilichen Feststellungen zufolge kriminelle Erträge in Höhe von rund 17 Mio. EUR (2020: rund 30 Mio. Euro). In nahezu allen Fällen war Deutschland Zielstaat der Geschleusten.

Im Jahr 2021 führte die Bundespolizei 33 Ermittlungsverfahren (2020: 47) als Teilmenge der bereits erwähnten 43 Verfahren mit Hauptbetätigungsfeld im Bereich der Schleusungskriminalität, davon betrafen 17 Verfahren den Verdacht der Schleusung zum Zweck der illegalen Beschäftigung. Darüber hinaus wurden zwei weitere Verfahren mit Nebenbetätigungsfeld im Bereich der Schleusungskriminalität im Rahmen einer Gemeinsamen Ermittlungsgruppe mit dem Landeskriminalamt Hamburg eingeleitet.

4 Detailbetrachtungen

4.1 MODUS OPERANDI - BEHÄLTNISSCHLEUSUNG¹⁹

Das Ausmaß festgestellter Behältnisschleusungen von der Türkei über die Balkanstaaten in Richtung Mitteleuropa stieg im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr wesentlich an. So wurden in den Ausgangs-, Transit- und Zielstaaten über 2.800 Fälle (2020: rd. 1.900; ca. +47 %) mit annähernd 25.000

¹⁵ Berücksichtigt wurden alle Herkunftsstaaten mit mind. zehn Tatverdächtigen.

¹⁶ Vgl. Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2021.

¹⁷ Die Begrifflichkeiten "Gruppierung" und "Verfahren" werden hier äquivalent genutzt. Ein OK-Verfahren entspricht genau einer OK-Gruppierung.

Für die Feststellung der dominierenden Nationalität einer OK-Gruppierung ist die Staatsangehörigkeit der Personen auschlaggebend, die innerhalb einer OK-Gruppierung die Führungsfunktion einnehmen. Dabei muss nicht zwingend die Mehrheit innerhalb einer Gruppierung diese Staatsangehörigkeit besitzen.

¹⁹ Vgl. BLB Schleusungskriminalität 2020, S. 14, Fußnote 20 – Abgestimmte Arbeitsdefinition der Operativen Aktion (OA) RISK.

Geschleusten (2020: über 15.000; ca. +66 %) registriert. Schon im Vorjahr war gegenüber 2019 (ca. 500 Fälle, etwas mehr als 6.000 Geschleuste) eine deutliche Zunahme zu verzeichnen.²⁰

Dieser Anstieg lässt sich u. a. durch die pandemiebedingten Reiserestriktionen begründen, wodurch Schleuserorganisationen auf den weiterhin stattfindenden grenzüberschreitenden Warenverkehr auswichen, um migrationswillige Personen unerkannt über die Grenzen zu transportieren. Auf diese im Jahr 2020 zum Teil neu gewachsenen und nunmehr etablierten Strukturen wurde auch im Jahr 2021 zurückgegriffen. Zudem dürfte auch die Nutzung der Route über Belarus und damit einhergegangene Feststellungen von Behältnisschleusungen aus Polen nach Deutschland im dritten und vierten Quartal 2021 zu dem Anstieg beigetragen haben.

Die Behältnisschleusungen erfolgten zumeist in Lkw (64 %), Pkw oder Transportern. Bei der rein profitorientierten Tatausführung wird dabei der hohe Gefährdungsgrad für die Migranten/Migrantinnen durch die Organisierenden von Schleusungen billigend in Kauf genommen. So wurden sie z. B. unterhalb von Aufliegern, auf den Achsen liegend oder auch in Lkw-Transportboxen geschleust.

Die polizeilichen Maßnahmen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Tatbegehung folgen einem europäischen Ansatz. Hierzu wurde im Januar 2018 im Rahmen der EMPACT²²-Priorität "Schleusungskriminalität" die Operative Aktion (OA) RISK eingerichtet. Unter der Leitung der Bundespolizei beteiligen sich an dieser Maßnahme 24 Staaten (darunter 16 EU-Mitgliedstaaten [EU-MS]), Frontex und Eurojust. Ziele sind die Initiierung bzw. Intensivierung internationaler Ermittlungen und die Zerschlagung von Schleusernetzwerken, die Behältnisschleusungen, insbesondere durch die Balkanregion, durchführen.

Ausbau der internationalen Zusammenarbeit ist ein essenzieller Baustein der Bekämpfung von Schleusungskriminalität.

Die Bundespolizei führt zu diesem Zweck schwerpunktmäßige Kontrollmaßnahme durch.

EMPACT - European Multidisciplinary Platforms Against Criminal Threats



EMPACT ist ein auf Dauer angelegtes und maßgebliches EU-Instrumentarium für eine strukturierte und multidisziplinäre Kooperation zur Bekämpfung der organisierten und schweren internationalen Kriminalität.²¹ Das Bundeskriminalamt fungiert dabei als nationaler EMPACT-Koordinator. Jährlich werden sog. Operative Aktionspläne (Operational Action Plans -OAPs) zur Bekämpfung einzelner Kriminalitätsphänomene erstellt, abgestimmt und umgesetzt. Die Bundespolizei stellt für die EMPACT-Priorität "Schleusungskriminalität" den nationalen Vertreter und übernahm im Jahr 2018 die stellvertretende Leitung dieser Priorität. Seit Beginn 2022 hat die Bundespolizei die Gesamtverantwortung als sog. Driver inne. Damit obliegt Deutschland die Koordination der operativen Aktionen gegen die Schleusungskriminalität.

²⁰ Quelle: OA RISK, Auswertungsbericht 4. Quartal 2021.

²¹ www.europol.europa.eu

²² Vgl. BLB Schleusungskriminalität 2020, S. 15, Fußnote 23.

Zusätzlich werden Flyer mit Präventionshinweisen für Lkw-Fahrer und Flyer mit Handlungsempfehlungen für Polizeibeamte/Polizeibeamtinnen europaweit bereitgestellt.

Europol unterstützt die EU-MS bei der Bekämpfung der Schleusungskriminalität durch zielgerichtete Auswertungen, die Organisation von operativen Treffen, die Koordinierung europaweiter Einsätze sowie bei der Planung und Durchführung gemeinsamer Exekutivmaßnahmen (CADs = Common Action Days). Ferner werden zur Bekämpfung der Schleusungsorganisationen internationale Gemeinsame Ermittlungsgruppen (JIT = Joint Investigation Team) auf justizieller und Arbeitsgruppen auf polizeilicher Ebene (OTF = Operative Task Forces) gebildet.

Die steigenden Feststellungszahlen und die mit der Schleusungskriminalität – insbesondere Behältnisschleusungen – verbundenen Gefahren für die Gesundheit und das Leben von Migranten und Migrantinnen unterstreichen die Notwendigkeit der Fortführung und des Ausbaus der internationalen polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit.

Zerschlagung eines Schleusernetzwerkes nach erfolgreicher internationaler Zusammenarbeit

Durch die Bundespolizei wurde im Rahmen einer internationalen Ermittlungsgruppe unter Beteiligung der rumänischen, britischen und ungarischen Behörden sowie mit Unterstützung von Europol nach drei Jahren Ermittlungsarbeit ein Schleusernetzwerk zerschlagen. Dieses hatte aus 37 Personen bestanden und in mindestens 52 Fällen ca. 600 Migranten über die Balkanroute nach Deutschland geschleust.

Am 13. April 2021 verurteilte das Landgericht Weiden in der Oberpfalz/Bayern zwei Hauptbeschuldigte aufgrund des gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern in fünf Fällen zu Freiheitsstrafen von neun Jahren und sechs Monaten sowie von neun Jahren. Die beiden Verurteilten, ein irakischer und ein britischer Staatsangehöriger, gehörten einer internationalen Tätergruppierung an, die insbesondere irakische und iranische Flüchtlinge zunächst von Serbien nach Rumänien und von dort aus weiter nach Deutschland schleuste. Bis April 2021 waren insgesamt bereits zehn Tatbeteiligte zu Freiheitsstrafen zwischen drei und neun Jahren verurteilt worden. Insgesamt wurden Freiheitsstrafen in Höhe von fast 80 Jahren verhängt.

4.2 MODUS OPERANDI – UNERLAUBTE EINREISE/UNER-LAUBTER AUFENTHALT MIT DEM ZIEL DER ILLEGALEN BESCHÄFTIGUNG²³

Die Anzahl der angezeigten Schleusungen von Personen nach Deutschland mit dem Ziel der illegalen Beschäftigung stieg im Jahr 2021 weiter an.

Professionell agierende Tätergruppierungen haben sich darauf spezialisiert, arbeitswillige Angehörige osteuropäischer Staaten – vornehmlich der Republik Moldau, der Ukraine, Nordmazedoniens, Serbiens, Albaniens und Georgiens – gezielt in ihren Heimatstaaten anzuwerben und u. a. illegal dem deutschen Arbeitsmarkt zuzuführen. Diese Staatsangehörigen können als Inhaber/-innen eines

²³ Vgl. BLB Schleusungskriminalität 2020, S. 17 – iBox.

biometrischen Reisepasses zu einem Kurzaufenthalt visumfrei einreisen, was die Tatbegehungsweise der Schleuserorganisationen begünstigt. Die Schleusungshandlungen beziehen sich dabei vor allem auf Beihilfetaten zur Sicherung eines unerlaubten Aufenthaltes.

Während die Einreise unter Nutzung der biometrischen Pässe in der Regel legal erfolgt, sind die Organisierenden u. a. bei der Beschaffung ge- oder verfälschter Dokumente, bei Behördengängen, der Gestellung von Unterkünften und der Vermittlung an Firmen behilflich. Den Schleusungswilligen entstehen durch diese Unterstützungsleistungen z. T. unangemessen hohe Kosten, die von dem ohnehin geringen, teilweise unzuverlässig gezahlten und oftmals unter dem gesetzlichen Mindestlohn liegenden Verdienst beglichen werden müssen.

Schlechte Arbeitsbedingungen, wie z. B. lange Arbeitszeiten, mangelnder Arbeitsschutz, klägliche Unterbringung und Versorgung, sorgen für teilweise menschenunwürdige Beschäftigungsverhältnisse. Aufgrund der besonderen Lage (illegale Erwerbstätigkeit und dabei unerlaubter Aufenthalt) und der dennoch bestehenden Einnahmequelle intervenieren die Betroffenen oftmals nicht. Die wirtschaftlichen Schäden durch illegale Beschäftigungsverhältnisse, z. B. infolge nicht, verringerter oder unterhalb des Mindestlohns gezahlter Löhne bzw. nicht erbrachter Steuer- und Sozialabgaben, sind erheblich.

Inhaber gültiger – seitens eines anderen EU-MS ausgestellter – Aufenthaltstitel bzw. Visa für längerfristige Aufenthalte sowie sichtvermerkfreie Drittstaatsangehörige dürfen sich zwar in Deutschland

aufhalten, zu einer Aufnahme einer Beschäftigung sind diese jedoch nicht berechtigt.

In Fortsetzung seiner Rechtsprechung konkretisierte der BGH in seinen jüngsten Entscheidungen (Urteil vom 26.01.2021 - 1 StR 289/20 und Beschluss vom 24.03.2021 - 3 StR 22/21) zur strafrechtlichen unerlaubten Einreise von Drittstaatsangehörigen nach dem AufenthG, dass unter Beachtung des Bestimmtheitsgebots nach Art. 103 GG für die strafrechtliche Bewertung der (versuchten) unerlaubten Einreise gem. § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG und des unerlaubten Aufenthalts gem. § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG bei der Inanspruchnahme von Reiserechten nach Art. 20 und 21 SDÜ allein auf objektive Kriterien, beispielsweise eines formal zur Einreise berechti-

BGH, Urteil vom 26.01.2021 – 1 StR 289/20

Bei der Prüfung, ob eine unerlaubte Einreise oder ein unerlaubter Aufenthalt nach § 95 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AufenthG vorliegt, ist bei einem von einem anderen EU-MS ausgestellten Aufenthaltstitel im Sinne von Art. 21 Abs. 1 SDÜ²⁴ – vorbehaltlich der Regelung in § 95 Abs. 6 AufenthG – allein auf das objektive Kriterium eines gültigen Aufenthaltstitels abzustellen. Auf den individuell verfolgten Aufenthaltszweck kommt es dabei nicht an (Weiterführung von BGH, Urteil vom 27. April 2005 - 2 StR 457/04, BGHSt 50, 105²⁵).²⁶

²⁴ Schengener Durchführungsübereinkommen.

²⁵ Kriminalpolitische Zeitschrift-RechtsprechungReport (KriPoZ-RR), Beitrag 24/2021 – Bereits 2005 hatte der BGH entschieden, dass es für die Frage der Strafbarkeit wegen illegalen Aufenthaltes bei touristischen Schengen-Visa nicht auf den für den konkreten Aufenthaltszweck im Einzelfall notwendigen Aufenthaltstitel ankomme, sondern allein das objektive Vorliegen einer formell wirksamen Einreise- bzw. Aufenthaltsgenehmigung maßgebliches Kriterium sei.

²⁶ BGH, Beschluss vom 24.03.2021 – 3 StR 22/21 – Der BGH entschied zudem, dass ein für Kurzaufenthalte von der Visumpflicht befreiter Drittstaatsangehöriger (sog. "Positivstaater") und Inhaber eines erforderlichen Reisepasses, der zum Zwecke der Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreist, in dieses nicht unerlaubt i. S. von § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG einreist und sich wegen unerlaubten Aufenthalts im Bundesgebiet nach § 95 Abs. 1 Nr. 2 a AufenthG erst nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit strafbar macht.

genden Aufenthaltstitels, nicht aber auf den individuell verfolgten Aufenthaltszweck zum Zeitpunkt der Einreise, abzustellen ist.

Folglich kann die bereits bei der Einreise beabsichtigte unerlaubte Arbeitsaufnahme erst mit tatsächlicher Aufnahme der Beschäftigung strafrechtlich sanktioniert werden. Die Einreise selbst ist dagegen bei Erfüllung der formalen Einreisekriterien nicht strafbar.

Unmittelbare Auswirkungen der BGH-Entscheidungen auf die Bekämpfung der Schleusungskriminalität

Der Wechsel vom legalen zum unerlaubten Aufenthalt hängt letztendlich von der tatsächlichen Arbeitsaufnahme ab und ist vorab im Rahmen der Grenzkontrolle kaum nachzuverfolgen. Da von der Bundespolizei bei der Einreise keine strafrechtliche Feststellung erfolgt, können von ihr bei einem sich konkretisierenden Verdacht des unerlaubten Aufenthalts in der Folge auch keine weiterführenden strafprozessualen Maßnahmen getroffen werden. Der Aufenthalt ist in diesem Kontext nunmehr nur noch dann strafrechtlich relevant, wenn die illegal beschäftigte Person unmittelbar bei der Ausübung der Tätigkeit festgestellt wird und/oder sich mit einem ge-/verfälschten oder missbräuchlich genutzten Identitätsdokument ausweist.

Aufgrund des Wegfalls der tatbestandsbegründenden Haupttat zur Schleusung zum Zeitpunkt der (versuchten) Einreise können zudem nahezu keine entsprechenden Ermittlungsverfahren gegen Schleuser und weitere Mitwirkende initiiert werden. Mögliche Schleuserstrukturen lassen sich kaum noch erkennen bzw. rekonstruieren. Insbesondere diejenigen Tatverdächtigen, die innerhalb eines kriminellen Netzwerkes für die tatsächliche Organisation der Anwerbung und anschließende Verbringung der Geschleusten ins Bundesgebiet zuständig sind, sind nur schwierig zu ermitteln. Relevante Informationen können bei der Einreise nur mit Hilfe einer präventiv-polizeilichen Befragung unter Beteiligung der betroffenen Person gewonnen werden.

Um eine Bekämpfung der organisierten Schleusungskriminalität in Verbindung mit illegaler Beschäftigung weiterhin gewährleisten zu können, ist vor dem Hintergrund der jeweiligen gesetzlichen Aufgabenzuweisungen eine enge Kooperation mit den Fachdienststellen der Bundeszollverwaltung unabdingbar.

5 Gesamtbewertung

Im Jahr 2021 wurde eine deutliche Zunahme illegaler Migration nach Europa festgestellt, u. a. aufgrund der Abschwächung/Aufhebung von Reisebeschränkungen und des daraus resultierenden Anstiegs des Reise- und Migrationsverhaltens. Deutschland erwies sich hierbei erneut als einer der wichtigsten Zielstaaten.

Die Migration nach Europa erfolgte zunehmend auf der Zentralmediterranen Route als auch über die Westmediterrane Route, einschließlich der Westafrikanischen bzw. Atlantikroute, während sich die unerlaubten Migrationsbewegungen auf der Ostmediterranen Route auf Vorjahresniveau bewegten. Für Deutschland war die Sekundärmigration auf dem Luftweg aus Griechenland bedeutsam, wonach die bereits dort als schutzberechtigt anerkannten Flüchtlinge in Deutschland erneut ein Schutzersuchen stellten.

Auf die Migrationssituation in Deutschland wirkten sich auch die Entwicklungen in Belarus aus. Nach den dortigen politischen Unruhen und infolge der seit Oktober 2020 schrittweise gegen den Staat verhängten EU-Sanktionen, begann Belarus Mitte 2021 Flüge und Inlandsreisen mit dem Ziel der Erleichterung einer Weiterreise in die EU für Migranten/Migrantinnen zu organisieren. Dies führte zu einer zwischenzeitlich deutlichen Zunahme der illegalen Migration über Polen nach Deutschland.

"Brennpunkt" unerlaubter Einreisen und Schleusungen auf dem Landweg in das Bundesgebiet war überwiegend die Grenze zu Österreich, wobei es von September bis November 2021 aufgrund der staatlich gelenkten unerlaubten Migration aus Belarus zu einer vorübergehenden Verlagerung an die polnische Grenze kam.

Schleuser nutzten auch im Jahr 2021 für den Transport von Personen Verstecke in Fahrzeugen und nahmen dabei erhebliche gesundheitliche bzw. lebensgefährliche Risiken billigend in Kauf. Aber auch andere Formen der Tatbegehung, wie z. B. Schleusung zum Zwecke der illegalen Beschäftigung und damit einhergehende Urkundenfälschungen etc., wurden häufig festgestellt. Die Tätergruppierungen agieren dabei zunehmend professionell, dynamisch und flexibel. Auch wenn die Anzahl geführter Ermittlungsverfahren mit OK-Bezug erkennbar gesunken ist, weist ihre Anzahl, wie bisher, auf ein ernstzunehmendes Bedrohungspotenzial hin. Eine konsequente Strafverfolgung ist unabdingbar.

Erkenntnisse aus einer Vielzahl relevanter Ermittlungskomplexe verdeutlichen weiterhin die international organisierte, netzwerkartige Vorgehensweise der Tätergruppierungen. Umfassende polizeiliche Kooperationen von Behörden in Herkunfts-, Transit- und Zielstaaten – sowohl national als auch innerhalb und außerhalb Europas – sind somit im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes bei der Bekämpfung der Schleusungskriminalität unerlässlich. Hierzu trägt u. a. der "EU-Aktionsplan gegen die Schleusung von Migranten/Migrantinnen für den Zeitraum 2021-2025" bei, der u. a. die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den EU-MS auf operativer und strategischer Ebene sowie die Kooperation mit Drittstaaten vorsieht. Zudem ist mit Blick auf die BGH-Entscheidungen zur Strafbarkeit der unerlaubten Einreise in Verbindung mit illegaler Beschäftigung eine weitere Intensivierung der Kooperation zwischen der Bundeszollverwaltung und der Bundespolizei unabdingbar.

Impressum

Herausgeber

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Stand

Oktober 2022

Gestaltung

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Bildnachweis

Bundeskriminalamt

Weitere Lagebilder des Bundeskriminalamtes zum Herunterladen finden Sie ebenfalls unter:

www.bka.de/Lagebilder

Diese Publikation wird vom Bundeskriminalamt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben.

Die Publikation wird kostenlos zur Verfügung gestellt und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise,

nur mit Quellenangabe des Bundeskriminalamtes

(Schleusungskriminalität, Bundeslagebild 2021, Gemeinsames Lagebild des Bundeskriminalamts und der Bundespolizei, Seite X).